

Weise in unserm Lande gewohnt sind. Nach alledem stehe ich nicht an, mich meinerseits auch dem Berichte unserer Deputation in voller Anerkennung seiner Klarheit, Umsicht und Unbefangenheit anzuschließen und mich für den Schlußantrag in der Hauptsache auszusprechen, obwohl ich in einem, wie ich zugebe, untergeordneten Punkte von der Ansicht der geehrten Deputation abweiche. Es hätte mir nicht rätlich geschienen, darauf anzutragen, daß die Missiven in jedem Falle vierzehn Tage vor dem Zusammentritte der Kammer in den Händen der beteiligten Mitglieder sein müßten. Es geht auch in dieser Beziehung der Antrag unserer Deputation über das hinaus, was von den einzelnen Antragstellern gewünscht und beantragt worden ist. Der Herr Abg. Fahnauer hat in dieser Beziehung acht Tage für genügend erachtet; von den übrigen Herren Antragstellern ist überhaupt nur gewünscht worden, daß die Missiven vor dem zum Beginne des Landtags bestimmten Tage in den Händen der Mitglieder sein müßten. Ich meine theils würde, wenn einmal ein bestimmter Termin gesetzt werden soll, acht Tage für ausreichend erachten. Ich enthalte mich jedoch, in dieser Beziehung einen Antrag zu stellen, weil mir entgegen gesetzt werden könnte, daß meine besonderen Verhältnisse es mir eher möglich machten, als Anderen, auf eine kurze Aufforderung hin in der Kammer zu erscheinen. Indessen, wenn ich erwäge, daß durch die Missive nicht zuerst das Bevorstehen des Landtags und der Eintritt in die Kammer zur Kenntniß des betreffenden Mitglieds gebracht wird, sondern dasselbe vorher auf den Eintritt dieses Ereignisses durch die Wahlhandlung bereits aufmerksam gemacht worden ist und daß der Fall, daß die Missive ungeachtet der erfolgten Wahl nicht ausgefertigt wird, weil die Wahl ungültig ist oder aus ähnlichen Gründen, sehr zu den Seltenheiten gehört, würde mir allerdings eine achttägige Frist überall ausreichend scheinen. Ich habe zu erwarten, ob vielleicht von anderer Seite diese Ansicht Unterstützung findet. Jedenfalls scheint es für die Regierung von Bedeutung, darauf zu sehen, daß die Frist nicht zu sehr erweitert wird, weil leicht der Fall eintreten kann, daß ein baldiger Zusammentritt der Kammer aus wichtigen Gründen wünschenswerth wird. — Ueber die Kompetenzfrage will ich mich nicht verbreiten. Meine Ansicht habe ich bereits früher darüber ausgesprochen; sie ist auch von der Kammer thatsächlich beantwortet worden, klar und genügend und, wie ich wenigstens glaube, in voller Uebereinstimmung mit den betreffenden Vorschriften der Landtagsordnung und der Verfassungsurkunde.

Abg. Dr. Heyner: Meine Herren! Der geehrte Abg. Schreck hat vorhin mit Recht gerügt, daß sich in seinem Kreise die Kreisdirection des Ausdrucks „Bestätigung“ bedient hat. Er hat dagegen protestirt. Diese beliebte Passion, das sogenannte chronische Bestätigungs-

fieber, meine Herren, hat auch die Kreisdirection meines Bezirkes ergriffen; denn vor drei Jahren wurde mir in derselben Art und Weise bei der Anzeige meiner Wahl kundgegeben, daß meine Wahl von Seiten der Kreisdirection bestätigt worden sei. Wenn nun den Herren Staatsministern von uns in offener Weise, wie es vorhin von meinem geehrten Freunde Mai geschehen ist, solche Mißstände kundgegeben und die Staatsregierung von solchen vormärzlichen Grundsätzen ihrer Unterbehörden in Kenntniß gesetzt wird, so wird ihnen das nicht unlieb sein. Meine Herren, ich bin fest überzeugt, die Staatsregierung wird Gelegenheit nehmen, eine volksthümliche Anschauung jenen bevormundenden Kreisen so viel als möglich beizubringen. Bei dieser Gelegenheit kann ich nicht umhin, auf eine wichtige Frage aufmerksam zu machen und Sie darauf hinzuweisen, wie nothwendig es ist, daß wir ein altes gutes Recht der Kammer wieder zurückfordern. Das ist nämlich das Recht der Autonomie der Kammer, der Selbstprüfung der Wahlen. Sehen Sie nach allen constitutionellen Staaten hin und dort wird von der Kammer selbst die Prüfung der Wahlen vorgenommen. Wenn ich gesprochen habe vom Zurückfordern, meine Herren, so liegt das darin, weil die Kammer früher das Recht gehabt hat. Ich weiß es wohl, es ist eine Verfassungsänderung nöthig; ich erlaubte mir aber, die durch die Debatte herbeigeführte Gelegenheit zu ergreifen, Sie auf diesen wichtigen Gegenstand im Voraus aufmerksam zu machen.

Abg. von Eriegern: Im Laufe der Debatte sind Aeußerungen gefallen, die nur zu einigen wenigen Bemerkungen mich drängen. Ich habe den Satz an die Spitze gestellt, daß durch die Erklärungen der Staatsregierung meines Erachtens der vorliegenden Frage ihre politische Bedeutung im Wesentlichen entzogen worden ist. Es ist diese Ansicht von einigen Seiten her angefochten worden. Ich glaube aber doch, sie ist richtig. Ich gebe gern zu, daß es sehr bedauerlich ist, wenn wirklich in einigen Districten von Seiten der Unterbehörden der Ständeversammlung nicht allenthalben die Beachtung zu Theil wird, die sie durchaus mit Recht verlangen muß. Wenn dies aber auch der Fall sein sollte, muß ich solchen Aeußerungen doch jede politische Bedeutung absprechen. Meine Herren, die Ständeversammlung hat es bloß mit dem Ministerium zu thun und ich bekenne offen, es würde eine sehr große politische Bedeutung gewinnen, wenn von Seiten des Gesamtministeriums oder einzelner Ministerien der Ständeversammlung die nöthige Beachtung entzogen würde; aber das Urtheil einer einzelnen Unterbehörde kann uns, glaube ich, ganz gleichgültig sein. Es wird sich vielleicht Gelegenheit finden lassen, daß deshalb eine Correction gegen diese Behörden eintritt; aber unsere ständischen Rechte kann es durchaus nicht berühren.